ERWEITERTE ABRUNDUNGSSATZUNG
OVERATH, HUFENSTUHL

gehört zur Verfügung
vom 25. Juli 1995
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Geltungsbereich der mit A gekennzeichneten Fläche sind Bauvorhaben gem. § 34 BauGB zulässig.

1.2 Im Geltungsbereich der mit B gekennzeichneten Fläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden für den Geltungsbereich der mit B gekennzeichneten Fläche folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:
Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke (schraffierte Fläche) ist eine Bepflanzung in stufiger Form mit heimischen Strauch- und Baumarten (siehe Pflanzliste) als Übergang zum vorhandenen Wald anzulegen.
Pro angefangene 40 qm Eingriffsfläche sind ein hochstämmiger Baum und fünf Sträucher anzupflanzen.

Pflanzliste:

Bäume:

- Acer pseudoplatanus	Bergahorn
- Fagus sylvatica	Buche
- Quercus robur	Stileiche
- Quercus petraea	Traubeneiche
- Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:

- Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
- Corylus avellana	Hasel
- Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
- Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
- Hedera helix	Efeu
- Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
- Prunus spinosa	Schlehe
- Rosa canina	Hundsrose
- Salix caprea	Salweide

Die erforderlichen Anpflanzungen sind spätestens bis zur Fertigstellung des jeweiligen Wohnhauses vorzunehmen.

Overath, den 14.12.1994

Bürgermeister

Ratsmitglied